

Entgeltordnung für die Festhalle

1. Festhallenmiete (§ 3 Benutzungsordnung)

Die Miete je Veranstaltung beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Vereine aus Tuningen | 240,00 € |
| b) für Tuninger Bürger und Bürgerinnen, wie auch andere Institutionen | 300,00 € |

bezogen auf eine maximale Inanspruchnahme der Festhalle (Aufbau + Abbau je 1 Tag) von 3 Tagen.

Wenn eine Veranstaltung mehr als einen konkreten Veranstaltungstag hat, werden die Benutzungskosten für jeden weiteren Veranstaltungstag je nach Art der Veranstaltung von der Verwaltung – jedoch mindestens 150 € - festgelegt.

2. Festhallenmiete für Ausnahmefälle gem. § 3 der Benutzungsordnung

Grundsätzlich steht die Festhalle gem. § 3 der Benutzungsordnung der Festhalle **örtlichen** Vereinen sowie Tuninger Privatpersonen bzw. Gewerbetreibenden und sonstigen Tuninger Organisationen zu.

Sollte in besonders gelagerten und begründeten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden, beträgt die Festhallenmiete (Auf- + Abbau + 1 Veranstaltungstag)

1.500,00 €

Für jeden weiteren Veranstaltungstag werden festgesetzt. Dies gilt auch, wenn Tuninger Privatpersonen für Veranstaltungen von Auswärtigen die Halle anmieten.

750,00 €

3. Außenveranstaltungen

Miete für die Festhallenküche und WC's bei einer Außenveranstaltung

120,00 €

4. Brandwache

Brandwache pro Person pro Std.

18,00 €

5. Benutzungsgebühr für zusätzliche Einrichtungsgegenstände

<i>Abdeckung Festhallenboden</i>		50,00 €
Die Abdeckung muss vom jeweiligen Veranstalter selbst unter der Anweisung des Hausmeisters verlegt werden.		
<i>Vorbühne und/oder bewegliche Bühnenteile</i>		
a) für Tuninger Vereine		50,00 €
b) für sonstige Veranstalter	je Element	12,00 €
Ebenso müssen die beweglichen Bühnenteile vom Veranstalter selbst auf- und abgebaut werden.		

6. Hausmeister

Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters bei der jeweiligen Veranstaltung gewünscht oder notwendig wird; pro angefangene Stunde		35,00 €
---	--	----------------

7. Reinigungskosten

Nach der Veranstaltung ist die Festhalle vom Veranstalter gereinigt zu übergeben. Die Toiletten und die gesamte Küche sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
Gibt es bei der Abnahme bezügl. der Reinigung Beanstandungen, werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten der Reinigungsfirma von der hinterlegten Kautionsabgezogen.

8. Kautions

Die Verwaltung wird ermächtigt, von den Veranstaltern eine Kautions zu erheben. Die Höhe wird von der Verwaltung festgelegt und richtet sich nach der jeweiligen Hallenmiete und beinhaltet mindestens den einfachen Satz der jeweiligen Hallenmiete.

Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle auszuhängen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuningingen, den 17. September 2009
Gez. Roth, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.